



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Christian Magerl**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 24.07.2017

### Ausgleichs- und Ersatzflächen in Natura-2000-Gebieten

Mit der Ausweisung von Fauna-Flora-Habitat (FFH) Schutzgebieten und europäischen Vogelschutzgebieten (Natura-2000-Gebiete) soll der Fortbestand europaweit gefährdeter Arten und Lebensräume gesichert werden. Dies bedarf neben dem Schutz auch der Pflege, um die Bestände zu erhalten und gegebenenfalls wieder in einen günstigen Zustand zu bringen. Leider ist die Staatsregierung mit der Erstellung von Managementplänen, die diese Pflege regeln, massiv in Verzug. Noch schlechter sieht es mit der Umsetzung der Managementpläne aus, für die weder ausreichend Mittel noch ein ausreichendes rechtliches Instrumentarium zur Verfügung stehen. In jüngster Zeit ist zu beobachten, dass Ausgleichs- und Ersatzflächen, z. T. ohne in das Management der Natura-2000-Gebiete eingebunden zu sein, in diesen ausgewiesen werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Ausgleichs- und Ersatzflächen (Anzahl und Fläche in Hektar) liegen in Bayern innerhalb
  - a) von FFH-Gebieten?
  - b) von europäischen Vogelschutzgebieten?
2. a) Wie viele Ausgleichs- und Ersatzflächen (Anzahl und Fläche in Hektar) liegen in den jeweiligen Landkreisen Fürstentfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Freising, Erding, Dachau, Starnberg und Rosenheim in FFH- und Vogelschutzgebieten (bitte getrennt angeben)?
  - b) In welchen dieser Natura-2000-Gebiete existierte zum Zeitpunkt der Ausgleichsplanung noch kein Managementplan?
  - c) In welchen dieser Natura-2000-Gebiete existiert zum jetzigen Zeitpunkt kein Managementplan?
3. Welche dieser Ausgleichsmaßnahmen in FFH- und Vogelschutzgebieten der jeweiligen Landkreise trugen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes folgender Schutzgüter bei:
  - a) der Lebensraumtypen: 6210 Kalk-Trockenrasen, 6410 Pfeifengraswiesen, 6510 Flachland-Mähwiesen, 6520 Berg-Mähwiesen, 7110 Hochmoore, 7120 degradierte Hochmoore, 91D0 Moorwälder, 91E0 Auenwälder, 91F0 Hartholzauen?
  - b) der FFH-Arten: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte?
  - c) der Vogelarten: Rotmilan, Blaukehlchen und Neuntöter?

4. a) In wie vielen Fällen wurden Ersatzgeldzahlungen nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) für Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten in den Landkreisen Fürstentfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Freising, Erding, Dachau, Starnberg und Rosenheim (bitte Anzahl und Summe in Euro nach Landkreisen getrennt auflisten) verwendet?
  - b) In welchen dieser FFH-Gebiete existierte zum Zeitpunkt der Ausgleichsplanung noch kein Managementplan?
  - c) In welchen dieser FFH-Gebiete existiert zum jetzigen Zeitpunkt kein Managementplan?
5. a) In wie vielen Managementplänen der unter 4 a genannten Landkreise wurde auf Ausgleichsmaßnahmen als „vorrangiges Mittel zur Sicherung der FFH-Schutzgüter“ hingewiesen?
  - b) Wie ist dies im Hinblick auf § 9 Abs. 3 der BayKompV rechtlich zu bewerten?
6. Wie wird sichergestellt werden, dass Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen über den Verschlechterungsschutz (Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie) und die nötigen Erhaltungsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie) hinausgehen, insbesondere wenn zum Zeitpunkt der Planung noch kein Managementplan für ein Natura-2000-Gebiet erarbeitet ist?

## Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 21.09.2017

1. **Wie viele Ausgleichs- und Ersatzflächen (Anzahl und Fläche in Hektar) liegen in Bayern innerhalb**
  - a) von FFH-Gebieten?
  - b) von europäischen Vogelschutzgebieten?

Die Auswertung der landesweiten Datengrundlagen ergibt folgendes Ergebnis:

	Anzahl	Hektar (ha)
FFH-Gebiete (zu Frage 1 a)	4.840	3057
Europ. Vogelschutzgebiete (zu Frage 1 b)	2.427	2272

2. a) **Wie viele Ausgleichs- und Ersatzflächen (Anzahl und Fläche in Hektar) liegen in den jeweiligen Landkreisen Fürstentfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Freising, Erding, Dachau, Starnberg und Rosenheim in FFH- und Vogelschutzgebieten (bitte getrennt angeben)?**

Zur Beantwortung wird auf folgende Tabellen verwiesen:

FFH-Gebiete:

Landkreis	Anzahl	ha
Dachau	9	1,5
Erding	59	14,3
Fürstenfeldbruck	16	18,5
Freising	89	59,5
Garmisch-Partenkirchen	236	167,3
Rosenheim	21	5,7
Starnberg	64	19,2

Europäische Vogelschutzgebiete:

Landkreis	Anzahl	ha
Erding	106	120,2
Fürstenfeldbruck	1	0,1
Freising	36	58,1
Garmisch-Partenkirchen	154	127,2
Rosenheim	8	19,9
Starnberg	7	2,2

Hinweis: Durch die oftmals große Flächenüberlagerung von FFH- und europäischen Vogelschutzgebieten können bei den Ausgleichs- und Ersatzflächen Doppelwertungen enthalten sein.

**b) In welchen dieser Natura-2000-Gebiete existierte zum Zeitpunkt der Ausgleichsplanung noch kein Managementplan?**

In den einzelnen Natura-2000-Gebieten sind teilweise mehrere bis zahlreiche Ausgleichs- und Ersatzflächen situiert. Ein einheitliches Datum zum Zeitpunkt der Ausgleichsflächenplanung lässt sich nicht angeben, da die relevanten Flächen in Abhängigkeit von den einzelnen Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Eine differenzierte Auswertung wäre mit sehr intensiven Recherchearbeiten verbunden. Die Frage kann daher in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden.

**c) In welchen dieser Natura-2000-Gebiete existiert zum jetzigen Zeitpunkt kein Managementplan?**

Zu folgenden FFH-Gebieten liegt derzeit noch kein abgeschlossener Managementplan vor:

FFH-Nr.	Name des FFH-Gebietes
7635-301	Ampertal
7636-371	Moorreste im Freisinger und im Erdinger Moos
7637-371	Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein
7733-371	Flughafen Fürstenfeldbruck
7734-301	Gräben und Niedermoorreste im Dachauer Moos
7739-371	Isental mit Nebenbächen
7932-372	Ammerseeufer und Leitenwälder
7933-371	Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weißling
7933-372	Herrschinger Moos und Aubachtal
7939-371	Moore um Wasserburg
8033-371	Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See
8039-302	Moore und Seen nordöstlich Rosenheim
8039-371	Murn, Murner Filz und Eiselfinger See
8040-371	Moorgebiet von Eggstädt-Hemhof bis Seeon
8139-371	Simsseegebiet
8232-371	Grasleitner Moorlandschaft
8237-371	Leitzachtal

FFH-Nr.	Name des FFH-Gebietes
8331-302	Ammer vom Alpenrand b. zum Naturschutzgebiet, Vogelfreistätte Ammersee-Südufer
8332-301	Murnauer Moos
8332-371	Moore im oberen Ammertal
8332-372	Moränenlandschaft zwischen Staffelsee und Baidersöien
8334-371	Loisach-Kochelsee-Moore
8431-371	Ammergebirge
8432-301	Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe
8432-302	Auerberg, Mühlberg
8433-301	Karwendel mit Isar
8433-371	Estergebirge
8533-301	Mittenwalder Buckelwiesen

**3. Welche dieser Ausgleichsmaßnahmen in FFH- und Vogelschutzgebieten der jeweiligen Landkreise trugen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes folgender Schutzgüter bei:**

a) der Lebensraumtypen: 6210 Kalk-Trockenrasen, 6410 Pfeifengraswiesen, 6510 Flachland-Mähwiesen, 6520 Berg-Mähwiesen, 7110 Hochmoore, 7120 degradierte Hochmoore, 91D0 Moorwälder, 91E0 Auenwälder, 91F0 Hartholzauen?

b) der FFH-Arten: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte?

c) der Vogelarten: Rotmilan, Blaukehlchen und Neuntöter?

Eine Auswertung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Fragestellung kann aufgrund des damit verbundenen sehr großen Rechercheaufwands in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden.

**4. a) In wie vielen Fällen wurden Ersatzgeldzahlungen nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) für Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten in den Landkreisen Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Freising, Erding, Dachau, Starnberg und Rosenheim (bitte Anzahl und Summe in Euro nach Landkreisen getrennt auflisten) verwendet?**

Die Auswertung der verfügbaren Datengrundlagen ergab folgendes Ergebnis:

Landkreis	Zahl der Fälle	Tsd. EUR (gerundet)
Dachau	9	87
Erding		19
Freising	2	109
Fürstenfeldbruck	6	40
Garmisch-Partenkirchen		920
Rosenheim	9	141
Starnberg	14	288

Hinweis: Neben der Maßnahmenumsetzung können auch Grunderwerb bzw. Planungsarbeiten sowie Maßnahmen angrenzend an Natura-2000-Gebiete enthalten sein. In den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Erding ist die Fallzahl nicht genau ermittelbar. Die BayKompV ist seit 01.09.2014 in Kraft, § 8 Abs. 4 Sätze 6-9 BayKompV seit 01.09.2013.

**b) In welchen dieser FFH-Gebiete existierte zum Zeitpunkt der Ausgleichsplanung noch kein Managementplan?**

In den einzelnen Natura-2000-Gebieten sind teilweise in mehreren bis zahlreichen Fällen Ersatzgeldzahlungen eingesetzt worden. Ein einheitliches Datum zum Zeitpunkt der Ausgleichsflächenplanung lässt sich nicht angeben, da die relevanten Maßnahmen in Abhängigkeit der Flächenverfügbarkeit zeitlich gestreckt vorgenommen wurden. Eine differenzierte Auswertung wäre mit sehr intensiven Rechercharbeiten verbunden. Die Frage kann daher in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden.

**c) In welchen dieser FFH-Gebiete existiert zum jetzigen Zeitpunkt kein Managementplan?**

Es handelt sich um folgende Gebiete:

FFH-Nr.	Name des FFH-Gebietes
7635-301	Ampertal
7734-301	Gräben und Niedemoorreste im Dachauer Moos
7636-371	Moorreste im Freisinger und Erdinger Moos
8039-302	Moore und Seen nordöstlich Rosenheim
8039-371	Murn, Murner Filz und Eiselfinger See
8033-371	Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See
7932-372	Ammerseeufer und Leitenwälder

Hinweis: Eine Auswertung für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**5. a) In wie vielen Managementplänen der unter 4 a genannten Landkreise wurde auf Ausgleichsmaßnahmen als „vorrangiges Mittel zur Sicherung der FFH-Schutzgüter“ hingewiesen?**

Nach § 15 Abs. 2 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 BayKompV stehen Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura-2000-Managementplänen der Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen (rechtliche Bewertung s. Antwort zu Frage 5 b). Durch

die Bearbeitung des Managementplanes ist gutachterlich zu klären, ob dieses Instrument gebietsspezifisch relevant ist. Eine manuell durchzuführende Auswertung, in welchen Managementplänen die genannte Formulierung enthalten ist, konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen.

**b) Wie ist dies im Hinblick auf § 9 Abs. 3 der BayKompV rechtlich zu bewerten?**

§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a BayKompV normiert eine vorrangige Prüfpflicht, ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten möglich und fachlich sinnvoll sind. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob entsprechende Formulierungen in die Managementpläne aufgenommen werden. Eine Pflicht zur Aufnahme entsprechender Formulierungen in die Managementpläne besteht jedenfalls nicht.

Es können dabei nur Aufwertungsmaßnahmen angerechnet werden, die als Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen über die verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen des Gebietsmanagements hinausgehen, denn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen setzen voraus, dass sie ohne anderweitige rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayKompV).

**6. Wie wird sichergestellt werden, dass Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen über den Verschlechterungsschutz (Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie) und die nötigen Erhaltungsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie) hinausgehen, insbesondere wenn zum Zeitpunkt der Planung noch kein Managementplan für ein Natura-2000-Gebiet erarbeitet ist?**

Die Frage, ob es sich um eine als Kompensationsmaßnahme geeignete Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG handelt, ist grundsätzlich im Landschaftspflegerischen Begleitplan (§ 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) oder den sonst vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) darzulegen. Sind keine grundsätzlichen fachlichen Aussagen z. B. in einem Managementplan vorhanden, ist dies im Einzelfall fachlich zu klären.